

Tagesordnung Ratsversammlung

für die Sitzung am Dienstag, 24.11.2020, 15.00 Uhr,
Kongresshalle Leipzig, Pfaffendorfer Straße 31, 04105 Leipzig

Tagesordnung – öffentlicher Teil:
Eröffnung und Begrüßung;
Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Feststellung der Tagesordnung;
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung;
Nichtbeschriftet;
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters;
- Verlängerung der Aussetzung der Gästetaxe
Einbringung Entwurf Doppelhaushalt 2021/2022;
Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2021/2022
Personalangelegenheit nach § 8 Abs. 3 der

Hauptsaatzung – Beförderung der Amtsleiterin Rechtsamt
Nichtbehandelte Anträge aus der Sitzung vom 11.11.2020 bzw. 12.11.2020 (Fortsetzungstermin);
Nichtbehandelte Vorlagen aus der Sitzung vom 11.11.2020 bzw. 12.11.2020 (Fortsetzungstermin);
Nichtbehandelte Informationsvorlagen aus der Sitzung vom 11.11.2020 bzw. 12.11.2020 (Fortsetzungstermin) ■
(Änderungen vorbehalten)

Der Oberbürgermeister

Ratsinformationssystem
<https://ratsinfo.leipzig.de>

Leipziger Amtsblatt online
www.leipzig.de/amtsblatt

Bekanntmachungen
www.leipzig.de/bekanntmachungen

Stellenausschreibungen der Stadt
www.leipzig.de/stellen

Bebauungsplan Nr. 397 „Stadttraum Bayerischer Bahnhof“, Leipzig Mitte und Leipzig Süd Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

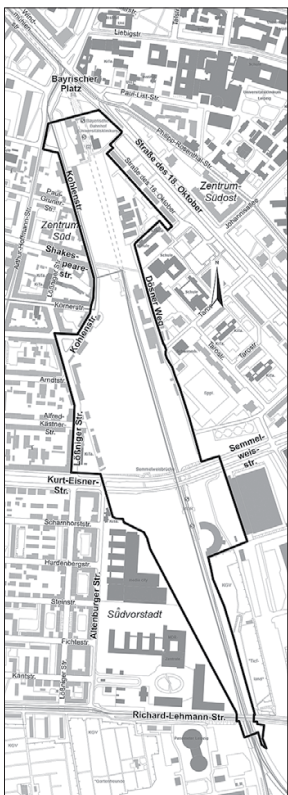
Zum Bebauungsplan Nr. 397 „Stadttraum Bayerischer Bahnhof“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Leipzig Mitte, im Ortsteil Zentrum Süd und Zentrum Südost, sowie in Leipzig Süd, im Ortsteil Südvorstadt, und umfasst das ehemalige Bahngelände zwischen Bayrischem Platz und Richard-Lehmann-Straße (entsprechend kartennmäßiger Darstellung).
Mit dem Bebauungsplan soll die Umnutzung der ehemaligen Bahnhäfen planungsrechtlich vorbereitet werden. In diesem Stadtbereich ist die Entwicklung von mehreren Wohnquartieren, zwei Kindertagesstätten, einer Grundschule, gewerblichen Flächen sowie einem Stadtpark vorgesehen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 17.11.2020 bis 05.01.2021 im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor im Zimmer 496 bis 499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, gezeigt und zusätzlich im Stadttiro, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Mo. bis Do. 13.00-18.00 Uhr, Fr. 13.00-16.00 Uhr.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, telefonische Anfragen an 1 23 49 48.
Wir weisen darauf hin, dass für den gesamten Zeitraum, zur angemessenen Berücksichtigung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie, ein Hygienekonzept umgesetzt wird und dadurch bei hohem Besucheraufkommen Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Internet sind die Planunterlagen verfügbar unter:

- www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell
- Zentrales Landesportale Bauleitplanung www.bauleitplanung.sachsen.de
- Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig <https://ratsinfo.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-01697).

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
- <https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/projekte/stadttraum-bayerischer-bahnhof/>

- <https://www.bayerischerbahnhofleipzig.de/> ■
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 397 „Stadttraum Bayerischer Bahnhof“ (fett umrandet).
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 36.01-36.10.18/GWA-13/20, EO-21/20 – Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für eine bauzeitliche Grundwasserbenutzung – hier: Bauvorhaben Fritz-Seger-Straße 10

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht: Die Wincon Projektgesellschaft Fritz-Seger-Straße GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde eine Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme von ca. 100.000 m³ Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugruben im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Fritz-Seger-Str. 10 und für die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Nördliche Rietzscheke beantragt. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG gibt die Stadt Leipzig ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Verhältnisse im Grundwasser innerhalb kurzer Zeit wieder einstellen. Der Wiederanstieg des Grundwasserstands ist bis zum Erreichen eines (quasi) stationären Zustands zu überwachen. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit als Folge der Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

Umweltrechtlich geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es erfolgt eine baumschutzverständige Begleitung des Vorhabens, sodass eine Schädigung von Bäumen durch die Absenkung des Grundwasserstands bzw. -druckspeiles vermieden werden kann. Durch die Überwachung der Qualität des geförderten Grundwassers wird gewährleistet, dass kein schadstoffbelastetes Grundwasser in die Nördliche Rietzscheke eingeleitet wird. Eine Beeinflussung von Luft, Klima, Landschaft, Tieren oder der biologischen Vielfalt erfolgt durch die Grundwasserentnahme nicht. Negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur sind unwahrscheinlich. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist. ■

Leipzig, 23.10.2020

Amt für Umweltschutz

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der DB Station & Service AG Fußgängerüberführung Leipzig-Connewitz

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das oben genannte Vorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Für die Verkehrsstation Connewitz ist die Erweiterung der Fußgängerüberführung inklusive barrierefreier Zuwegung geplant. Die vorgesehene Erweiterung schließt an die bestehende Fußgängerüberführung zum Außenbahnsteig an und verbindet somit die Überführung des Bahnhofs mit der Klemmstraße im Stadtteil Connewitz. Im neuen westlichen Zugangsbereich zur Fußgängerüberführung ist neben der Zugangstreppe eine barrierefreie Rampe vorgesehen.

Die Baumaßnahmen finden vorrangig auf Flächen der DB Netz AG sowie auf Flächen Dritter (öffentliche Hand und eine Fläche im privaten Eigentum) statt.
Für das Vorhaben besteht nach Feststellung der Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hinsichtlich der wesentlichen Gründe wird auf die Dokumentation der Planfeststellungsbehörde verwiesen, die zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt wird.
Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
1	Erläuterungsbericht
2.1, 2.2, 2.3	Übersichtskarte, Übersichtsplan, Übersichtslageplan
3	Lageplan
4	Bauwerksverzeichnis
5	Grunderwerbsplan
6	Grunderwerbsverzeichnis
7	Bauwerkspläne
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan
9	Kabel- und Leitungsplan
10	Schalltechnische Untersuchung
11	Geotechnischer Bericht
12	Hydraulische und hydrologische Nachweisführung
13	Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020 in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Rubrik "Eisenbahnen") verwiesen. Nach § 7a Abs. 1 Satz 4 VwVfG ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 5. Januar 2021 – bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemistzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadtverwaltung Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lids.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Wochenmarkt bis 23.12. auf dem Markt

Durch die Absage des Weihnachtsmarktes bleibt der Wochenmarkt Innenstadts dienstags und freitags auch in der Adventszeit weiter auf dem Markt geöffnet. Letzter Markttag und damit Saisonende für die Märkte ist am 23.12.2020.

Das neue Marktjahr beginnt nach gut zweiwöchiger Pause am 08.01.2021.

„Wir können somit weitestgehend das Markttreiben rund um den Weihnachtsbaum bieten“, sagt Marktamtsleiter Dr. Walter Ebert. „Dazu vereinfacht es die Organisation des Wochenmarktes, da dieser an seinem Ausweichstandort in der aktuellen Situation

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbescheid einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in einem Termin zu erörtern. Die Antragsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist. Bei Ausbleiben des Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Verkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> (-> Unterlagen -> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, E-Mail: datschutz@lids.sachsen.de; Telefon 0 371 / 53 20. ■

Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Termine

Sitzung des Grundstücksverkehrs Ausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 16.11., 16.30 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplenaarsaal, Z1, 262

- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 02.11.2020
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Ankauf des Flurstückes 17d der Gemarkung Neustadt als Schulverweigerungsfäche (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO)

Beschlüsse aus der 17. nichtöffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrs Ausschusses am 21.09.2020 Es werden keine Beschlüsse aus der Sitzung bekanntgegeben.

Beschlüsse aus der 18. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrs Ausschusses am 05.10.2020

- Abschluss eines Mietvertrages für die Kita „Kleiner Kiebitz“ in der Bisamstraße 15-17
- Abschluss eines Mietvertrages für die Kita „Knirpsenland am Königstein“ in der Königsteinstraße 72 ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrs Ausschusses

Sitzungen der Ortsratsräte

Ortsratsrat Burghausen

24.11., 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer des ehemaligen Gemeindefaß Burghausen, Militäzter Straße 1

- Beratung und Abstimmung über die Beschlussvorlage Nr. VII-DS-01673 – Bau- und Finanzierungsbeschluss, Behindertergerechter Ausbau der Bushaltestelle in der Militäzter Straße einschließlich Querungshilfen, Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO
- Bürgerfragen
- Sonstiges ■

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost

10.12., 15.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 2. Do./Monat), Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@online.de

Schiedsstelle Ost/Südost

16.12. und 20.01.2021, 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Mi./Monat), Christa Taube-Rohde, Tel. 1 23 35 30; E-Mail: christa-taube-rohde-friedensrichter@mx.de

Schiedsstelle Süd/Südwest

01.12., 16.00-18.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 1. Di./Monat), Dirk Hamschke, Tel. 0176 70 20 80 45; Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: friedensrichter-hamschke@web.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord

18.12. und 29.01.2021, 14.00-15.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: letzter Fr./Monat), Doreen Kempf, Tel. 1 23 35 30; E-Mail: doreen.kempf@leipzig.de

Schiedsstelle West/Alt-West

17. und 21.01.2021, 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Do./Monat), in Vertretung Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@online.de

Das Verfahren vor dem Friedensrichter dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Der Friedensrichter kann in Bürgerlich-rechtlichen und in strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden. Das Informationsgespräch ist kostenfrei. ■

Veranstaltungen der Fraktionen

Die Linke

16.11., 16.00-18.00 Uhr
Sören Prechardt in Grünau mit Stadtrat Sören Pellmann
- online unter: <https://www.facebook.com/MdBSoerenPellmann> ■

20-Minuten-Besuche in Stadtbibliotheken erlaubt

Die Stadtbibliothek und alle Stadtteilbibliotheken bleiben geöffnet. Der Besuch der Bibliotheken dient dabei ausschließlich der Ausleihe und Rückgabe von Medien. Hierbei ist der Aufenthalt zeitlich auf maximal 20 Minuten einzuschränken.
Tipp der Bibliothekare: Informationen vorab im Online-Katalog recherchieren, um später die Medien in der Bibliothek gezielt finden und ausleihen zu können. Dafür können Merkmals genutzt werden. Die Serviceangebote vor Ort wie die Nutzung von Arbeits- und Lesepätzen und die Lern- und Spielangebote für Kinder sind ausgesetzt. Auch der Besuch von Veranstaltungen ist nicht möglich.
Beim Besuch der Bibliothek ist die Erfassung der Kontaktdaten notwendig. Das Formular „Datenerfassung zur Kontaktaufverfolgung beim Besuch einer Bibliothek“ auf der Website der Leipziger Städtischen Bibliotheken kann vorab heruntergeladen und ausgefüllt mitgebracht werden.

Die bekannten Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten, wie der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes sowie das Desinfizieren der Hände. ■